Erläuterungen zu den praxisindividuellen Arzneimittel-Verordnungsdaten

- Frühinformation Arzneimittel
  (Anlage 71 Honorarversand)

- Verordnungshinweise
  (Anlagen 87, 88, 90, 91 Mitgliederportal)

Alles Gute.
KVBW
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel, Seite I

Alles Gute.
KVBW
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

KVBW | Postfach 800608 | D-70506 Stuttgart

Dr. med. Heinz Mustermann

Betriebsstättennummer 123456789 | Quartal 1/20XX | Seite 1 von 4

71 Frühinformation Arzneimittel

1 **Abschnitt 1 Verordnungshinweise** Seite 2

2 **Abschnitt 2 Richtwertsystem** Seite 3 - 4

Eine genaue Erläuterung zu den Inhalten der Frühinformation Arzneimittel ist unter dem nebenstehenden Web-Link zu finden. Die Verordnungshinweise werden für die ganze Praxis im aktuellen Quartal ausgewiesen.
Daten zum Richtwertsystem werden für jede Richtwertgruppe der Praxis separat gelistet. Verordnungen im Sprechstundenbedarf und für Impfstoffe sind nicht Teil der Richtwertprüfung.

www.kvbawue.de/fruehinfo

3 **Mitglieder der Praxis**

Name	LANR	Richtwertgruppe
Dr. med. Heinz Mustermann	123456789	Hausärzte (Intern., Allgem. und Prakt. Ärzte)

1. Januar 20XX | 1/20XX-0 | Geschäftsbereich QSVM

1 Verordnungshinweise

Abschnitt 1 informiert mit Verordnungshinweisen über Verordnungsbereiche, die potenziell das Risiko von Einzelfallprüfungen bergen. Zusätzlich wird mit dem Verordnungshinweis Zielvereinbarungen über die Quotenerreichung sowie weitere qualitative Aspekte informiert.
Haben sich in den aufgeführten Themengebieten keine Auffälligkeiten ergeben und wurde zudem nichts aus dem Bereich der Zielvereinbarungen verordnet, wird Abschnitt 1 nicht angezeigt. In diesem Fall sind im Mitgliederportal keine Verordnungshinweise zu finden.

2 Richtwertsystem

Dieser Abschnitt informiert über das Richtwertsystem. Es handelt sich nicht um die abschließenden Prüfdaten, die auf Angaben der Krankenkassen basieren, sondern um Daten der Apothekenrechenzentren. Es werden somit nur Präparate erfasst, die über Apotheken abgerechnet wurden – dies ist beispielsweise relevant bei Verbandmitteln, enteraler Ernährung und Teststreifen.
Die vorliegenden Berechnungen sind daher ohne Gewähr, geben aber für die Mehrheit der Arzneimittel-Therapiebereiche das tatsächliche Verordnungsgeschehen sehr gut wieder. Sofern Patienten o. g. Positionen (z. B. Verbandmittel) über andere Lieferanten beziehen, können die angegebenen Werte für Verordnungs- und Richtwertvolumen und somit auch für die prozentuale Abweichung falsch sein.

3 Mitglieder der Praxis

Diese Übersicht informiert über die Ärzte der Praxis und deren Zuordnung zu den Richtwertgruppen. Bei Fachgruppen, die keiner Richtwertprüfung unterliegen, enthält die Frühinformation Arzneimittel den Abschnitt 2 nicht.

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel, Seite 2

Abschnitt 1

Für die Themenbereiche, in denen sich Auffälligkeiten ergeben haben, erscheint ein Verweis auf separate Unterlagen **(Verordnungshinweise)**, welche nur im **Mitgliederportal** einsehbar sind.
Diese Verordnungshinweise enthalten die detaillierten Informationen zu potenziell auffälligen Verordnungen oder zu Verordnungen, für die Zielvereinbarungen geschlossen wurden. Die im Verordnungshinweis hinterlegten Inhalte sind für alle in der Praxis vertretenen Fachgruppen zusammengefasst.

Mitgliederportal

- *Praxisorganisation*
- *Unterlagen einsehen (Dokumentenarchiv)*
- *Aktentyp „Verordnungsmanagement“.*

Eine Anleitung, wie diese Unterlagen im Mitgliederportal gefunden werden können, ist unter www.kvbawue.de/anleitung-da zu finden.

71 Frühinformation Arzneimittel
Betriebsstättennummer
Quartal 2/2024
Seite 2 von 4

Abschnitt 1: Verordnungshinweise | gesamte Praxis

In diesem Abschnitt wird für ausgewählte Themengebiete auf vorhandene Verordnungshinweise verwiesen.

1 Verordnungshinweis - Arzneimittel-Richtlinie
Darstellung von Verordnungsausschlüssen und Verordnungseinschränkungen nach der Richtlinie
Anlage 88 Verordnungshinweis Arzneimittel-Richtlinie

2 Verordnungshinweis - Bezugswege Impfstoffe
Darstellung von Impfstoffen, für die der falsche Bezugsweg gewählt wurde (Verstöße gegen die Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung Baden-Württemberg)
Anlage 90 Verordnungshinweis Bezugsweg Impfstoffe

3 Verordnungshinweis - Sprechstundenbedarf - Fehlerliste
Darstellung von nicht verordnungsfähigen Präparaten im SSB (Verstöße gegen die Anlage 1 Sprechstundenbedarfsvereinbarung)
Anlage 87 Verordnungshinweis Sprechstundenbedarf

4 Verordnungshinweis - Zielvereinbarungen
Darstellung der praxisindividuellen Zielwerte für die in Baden-Württemberg vereinbarten quantitativen Arzneimittelziele sowie von ausgewählten Arzneistoffverordnungen aus dem Bereich der qualitativen Ziele
Anlage 91 Verordnungshinweis

22. August 2025 | 2/2024-0 | Geschäftsbereich QSVM

1 Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

Dieser Verordnungshinweis informiert über verordnete Arzneimittel, die einem Verordnungsausschluss nach Anlage II und III oder einer Verordnungseinschränkung nach Anlage III AM-RL unterliegen.

2 Impfstoffe

Dieser Verordnungshinweis informiert über Impfstoffe, für die ein falscher Bezugsweg gewählt wurde.

3 Sprechstundenbedarf

Dieser Verordnungshinweis informiert über Verordnungen, die nicht von der Sprechstundenbedarfsvereinbarung umfasst sind.

4 Zielvereinbarungen

Dieser Verordnungshinweis informiert über Verordnungen, für die mit den Krankenkassen quantitative Ziele vereinbart wurden. Die Zielerreichung kann sich positiv auf die Einhaltung der AT-Richtwerte (siehe Erläuterung auf Seite 12) auswirken, ist jedoch derzeit nicht Gegenstand von Einzelfallprüfungen (im Sinne einer Quotenregelung). Zusätzlich wird über weitere qualitative Aspekte berichtet.

Verordnungshinweis – Arzneimittel-Richtlinie

In Ihren schriftlichen Honorarunterlagen befindet sich ausgedruckt eine Übersicht zu verschiedenen Verordnungshinweisen für Ihre Praxis. Ob ein konkreter Verordnungshinweis in Bezug auf die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) vorliegt, wird in der Übersicht im Abschnitt 1 der Anlage 71 Frühinformation Arzneimittel angezeigt.

Verordnungshinweis - Arzneimittel-Richtlinie

Darstellung von Verordnungsausschlüssen und Verordnungseinschränkungen nach der Richtlinie

Verordnungsberatung Arzneimittel: 0711 7875-3663 | verordnungsberatung@kvbawue.de

Was bedeutet es, wenn hier ein Verordnungshinweis zur Arzneimittel-Richtlinie angezeigt wird?

Mit dem Verordnungshinweis „Arzneimittel-Richtlinie“ (Anlage 88 im Mitgliederportal) informieren wir Sie über Arzneimittel, die einem Verordnungsausschluss nach Anlage II und III oder einer Verordnungseinschränkung nach Anlage III AM-RL unterliegen und die im vergangenen Quartal auf Namen des Patienten verordnet wurden. Bei entsprechenden Verstößen können Krankenkassen Einzelfallprüfungen beantragen.

Die erste Seite des Verordnungshinweises Arzneimittel-Richtlinie (Abbildung 1) weist sowohl die Verordnungsausschlüsse nach Anlage II (Lifestyle-Arzneimittel) als auch nach Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie aus.

88 Verordnungshinweis - Arzneimittel-Richtlinie

Verordnungsberatung Arzneimittel
0711 7875-3663 | verordnungsberatung@kvbawue.de

Mit dem Verordnungshinweis Arzneimittel-Richtlinie wollen wir über Verordnungsausschlüsse und Verordnungseinschränkungen in Bezug auf die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) informieren.

- Verordnungsausschlüsse bedeuten, dass die betroffenen Arzneimittel prinzipiell nicht zulasten der GKV verordnungsfähig sind und geben damit möglicherweise Anlass zu einer Einzelfallprüfung durch die jeweilige Krankenkasse.
- Gegenüber den weitaus häufigeren Verordnungseinschränkungen wollen wir sensibilisieren.

Verordnungsausschlüsse, Lifestyle-Arzneimittel

Auflistung der Arzneimittel, die verordnet wurden und die einem Ausschluss nach Anlage II (Lifestyle-Arzneimittel) oder Anlage III der AM-RL unterliegen.

Präparatename (PZN)	Wirkstoffbezeichnung	Arztname	Packungs-anzahl	Kosten	Bemerkung	Amtl.*
EDRONAX 4 mg Tabletten (1546310)	Reboxetin		1	63,67 €	Reboxetin ist von der Verordnung ausgeschlossen. (Anlage III, Nr. 51)	N

*amtl.: Verstöße gegen die Anlage III, die automatisch von der Prüfungsstelle geprüft werden (von Amts wegen, J=ja, N=nein). Es ist zu beachten, dass es weitere Verordnungsausschlüsse gemäß Arzneimittel-Richtlinie gibt, die bisher nicht im Verordnungshinweis abgebildet sind.

Abbildung 1: Beispiel für Verordnungshinweis „Arzneimittel-Richtlinie“ (Verordnungsausschlüsse)

Im Anschluss (Abbildung 2) werden Verordnungen aufgezeigt, die bestimmten Verordnungseinschränkungen nach der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie unterliegen.
Wir als KV können nicht überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verordnung zulasten der GKV im Einzelfall erfüllt wurden. Die Darstellung soll Sie für die geltenden Regelungen einschließlich ihrer jeweils definierten Ausnahmen sensibilisieren. Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen in der Spalte „Bemerkung".
Krankenkassen können Anträge auf Einzelfallprüfung stellen.

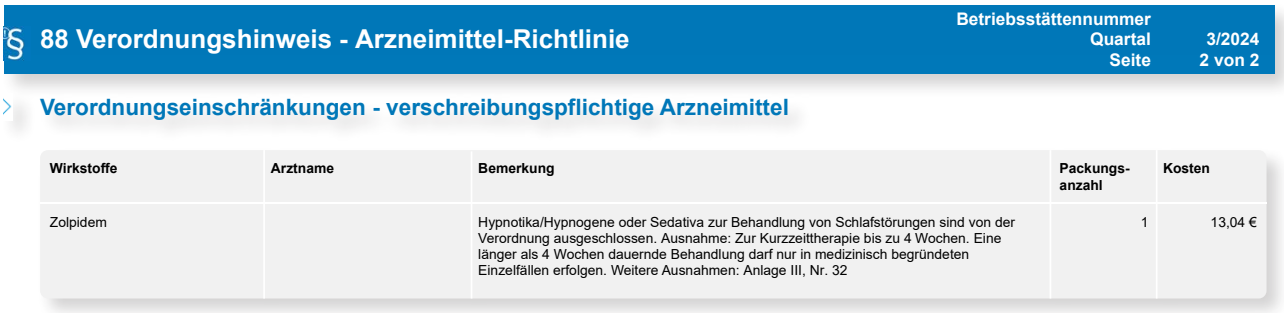

§ 88 Verordnungshinweis - Arzneimittel-Richtlinie

Betriebsstättennummer
Quartal 3/2024
Seite 2 von 2

Verordnungseinschränkungen - verschreibungspflichtige Arzneimittel

Wirkstoffe	Arztname	Bemerkung	Packungs-anzahl	Kosten
Zolpidem		Hypnotika/Hypnogene oder Sedativa zur Behandlung von Schlafstörungen sind von der Verordnung ausgeschlossen. Ausnahme: Zur Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen. Eine länger als 4 Wochen dauernde Behandlung darf nur in medizinisch begründeten Einzelfällen erfolgen. Weitere Ausnahmen: Anlage III, Nr. 32	1	13,04 €

Abbildung 2: Beispiel für Verordnungshinweis „Arzneimittel-Richtlinie" (Verordnungseinschränkungen)

Bei Fragen hierzu steht Ihnen die Gruppe „Verordnungsberatung Arzneimittel" zur Verfügung:
Tel.: 0711 7875-3663
E-Mail: verordnungsberatung@kvbawue.de

Verordnungshinweis – Bezugswege Impfstoffe

In Ihren schriftlichen Honorarunterlagen befindet sich ausgedruckt eine Übersicht zu verschiedenen Verordnungshinweisen für Ihre Praxis. Ob ein konkreter Verordnungshinweis zum Bezugsweg von Impfstoffen vorliegt, wird in der Übersicht im Abschnitt 1 der Anlage 71 Frühinformation Arzneimittel angezeigt.

Verordnungshinweis - Bezugswege Impfstoffe

Darstellung von Impfstoffen, für die der falsche Bezugsweg gewählt wurde (Verstöße gegen die Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung Baden-Württemberg)

Verordnungsberatung Impfungen: 0711 7875-3690 | verordnungsberatung@kvbawue.de

Was bedeutet es, wenn hier ein Verordnungshinweis zu den Bezugswegen für Impfstoffe angezeigt wird?

Mit dem Verordnungshinweis „Bezugswege Impfstoffe“ (Anlage 90 im Mitgliederportal) informieren wir Sie über verordnete Impfstoffe, für die der falsche Bezugsweg gewählt wurde (Verstöße gegen die Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung Baden-Württemberg). Diese Verstöße können von den Krankenkassen regressiert werden.

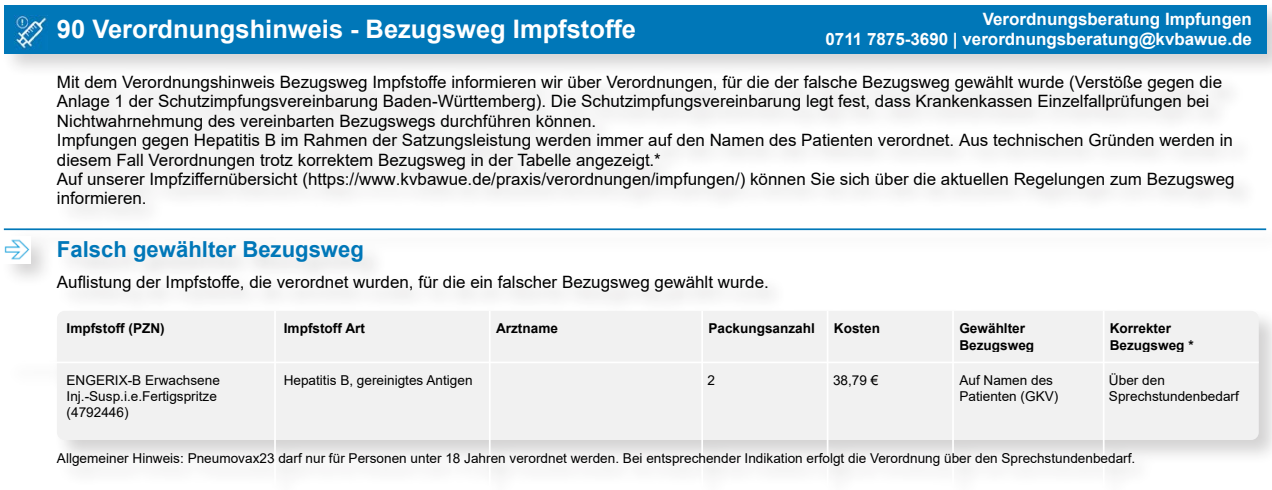

90 Verordnungshinweis - Bezugsweg Impfstoffe

Verordnungsberatung Impfungen
0711 7875-3690 | verordnungsberatung@kvbawue.de

Mit dem Verordnungshinweis Bezugsweg Impfstoffe informieren wir über Verordnungen, für die der falsche Bezugsweg gewählt wurde (Verstöße gegen die Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung Baden-Württemberg). Die Schutzimpfungsvereinbarung legt fest, dass Krankenkassen Einzelfallprüfungen bei Nichtwahrnehmung des vereinbarten Bezugswegs durchführen können.
Impfungen gegen Hepatitis B im Rahmen der Satzungsleistung werden immer auf den Namen des Patienten verordnet. Aus technischen Gründen werden in diesem Fall Verordnungen trotz korrektem Bezugsweg in der Tabelle angezeigt.*
Auf unserer Impfziffernübersicht (https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/impfungen/) können Sie sich über die aktuellen Regelungen zum Bezugsweg informieren.

Falsch gewählter Bezugsweg

Auflistung der Impfstoffe, die verordnet wurden, für die ein falscher Bezugsweg gewählt wurde.

Impfstoff (PZN)	Impfstoff Art	Arztname	Packungsanzahl	Kosten	Gewählter Bezugsweg	Korrekter Bezugsweg *
ENGERIX-B Erwachsene Inj.-Susp.i.e.Fertigspritze (4792446)	Hepatitis B, gereinigtes Antigen		2	38,79 €	Auf Namen des Patienten (GKV)	Über den Sprechstundenbedarf

Allgemeiner Hinweis: Pneumovax23 darf nur für Personen unter 18 Jahren verordnet werden. Bei entsprechender Indikation erfolgt die Verordnung über den Sprechstundenbedarf.

Abbildung 3: Beispiel für Verordnungshinweis „Bezugswege Impfstoffe“

In dieser Darstellung (Abbildung 3) sind die Impfstoffe aufgelistet, für die der falsche Bezugsweg gewählt wurde. Zusätzlich ist der laut Anlage 1 der Schutzimpfungsvereinbarung korrekte Bezugsweg aufgeführt.

Hinweis:
Bei Versicherten der sonstigen Kostenträger wird der Impfstoff immer auf Namen des Patienten verordnet, unabhängig davon, ob der Impfstoff sonst über SSB bezogen wird.

Bei Fragen zu den Themen Heil- und Hilfsmittel, Impfungen und sonstige Verordnungen steht Ihnen die Gruppe „Verordnungsberatung Veranlasste Leistungen“ zur Verfügung:
Tel.: 0711 7875-3669, 0711 7875-3690 (Impfungen)
E-Mail: verordnungsberatung@kvbawue.de

Verordnungshinweis – Sprechstundenbedarf – Fehlerliste

In Ihren schriftlichen Honorarunterlagen befindet sich ausgedruckt eine Übersicht zu verschiedenen Verordnungshinweisen für Ihre Praxis. Ob ein konkreter Verordnungshinweis bzw. eine Fehlerliste im Sprechstundenbedarf vorliegt, wird in der Übersicht im Abschnitt 1 der Anlage 71 Frühinformation Arzneimittel angezeigt.

Verordnungshinweis - Sprechstundenbedarf - Fehlerliste

Darstellung von nicht verordnungsfähigen Präparaten im SSB (Verstöße gegen die Anlage 1 Sprechstundenbedarfsvereinbarung)

Verordnungsberatung Sprechstundenbedarf: 0711 7875-3660 | sprechstundenbedarf@kvbawue.de

Was bedeutet es, wenn hier ein Verordnungshinweis zum Sprechstundenbedarf angezeigt wird?

Dieser Verordnungshinweis (Anlage 87 im Mitgliederportal) weist auf Falschverordnungen von Mitteln des vergangenen Quartals im Sprechstundenbedarf hin, die zu Regressen führen können.
Die Fehlerliste bezieht sich dabei hauptsächlich auf Mittel, die in der Apotheke bezogen wurden.

87 Verordnungshinweis - Sprechstundenbedarf - Fehlerliste

SSB-Infoline
0711 7875-3660 | sprechstundenbedarf@kvbawue.de

Mit dem Verordnungshinweis wollen wir Sie über prüfrelevante Verstöße gegen die Anlage 1 (Liste der verordnungsfähigen Mittel im Sprechstundenbedarf) der Sprechstundenbedarfsvereinbarung informieren.

Verordnungsausschlüsse nach Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Folgende Präparate wurden fälschlicherweise als Sprechstundenbedarf bezogen und werden voraussichtlich von den Krankenkassen regressiert.

Präparatename (PZN)	Wirkstoffbezeichnung	Arztname	Packungs-anzahl	Kosten	Bemerkung
BEPANTHEN Wund- und Heilsalbe (1578818)	Dexpanthenol		3	37,77 €	nur Urologen und Kinderärzte (1)

Datenstand ist die aktuell gültige Sprechstundenbedarfsvereinbarung. Die Auswertung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mittel, die direkt vom Hersteller und/oder Großlieferanten bezogen wurden, sind nicht erfasst. Nur die bisher tatsächlich von der Ärzteschaft als Sprechstundenbedarf verordneten Mittel sind auf ihre Verordnungsfähigkeit überprüft.

Abbildung 4: Beispiel für Verordnungshinweis „Sprechstundenbedarf-Fehlerliste“

In dieser Darstellung (Abbildung 4) finden Sie die Mittel, die falsch auf Sprechstundenbedarf verordnet wurden und voraussichtlich von den Krankenkassen regressiert werden.

(1) Anmerkung zur Facharztgruppe:

Wenn bei der Spalte „Bemerkung“ eine Facharztgruppe angegeben wird, ist dieses Mittel nur für diese Fachärzte verordnungsfähig. Falls Sie selbst dieser Facharztgruppe angehören, ist diese Information für Sie nicht relevant.

Bei Fragen hierzu steht Ihnen die Gruppe „Sprechstundenbedarf“ zur Verfügung:
Tel.: 0711 7875-3660
E-Mail: sprechstundenbedarf@kvbawue.de

Verordnungshinweis – Zielvereinbarungen

In Ihren schriftlichen Honorarunterlagen befindet sich ausgedruckt eine Übersicht zu verschiedenen Verordnungshinweisen für Ihre Praxis. Ob ein konkreter Verordnungshinweis zu den Zielvereinbarungen vorliegt, wird in der Übersicht im Abschnitt 1 der Anlage 71 Frühinformation Arzneimittel angezeigt.

Verordnungshinweis - Zielvereinbarungen

Darstellung der praxisindividuellen Zielwerte für die in Baden-Württemberg vereinbarten quantitativen Arzneimittelziele sowie von ausgewählten Arzneistoffverordnungen aus dem Bereich der qualitativen Ziele

Verordnungsberatung Arzneimittel: 0711 7875-3663 | verordnungsberatung@kvbawue.de

Was bedeutet es, wenn hier ein Verordnungshinweis zu den Zielvereinbarungen angezeigt wird?

Mit dem Verordnungshinweis „Zielvereinbarungen“ (Anlage 91 im Mitgliederportal) informieren wir Sie über die in der Arzneimittelvereinbarung zwischen der KVBW und den gesetzlichen Krankenkassen definierten Ziele.
Im ersten Teil dieses Verordnungshinweises werden die quantitativen Ziele je Richtwertgruppe (Höchst-/Mindestquoten) angezeigt, sofern Verordnungen aus dem Bereich des jeweiligen Ziels ausgestellt wurden. Die angezeigten Istwerte geben das Verordnungsverhalten wieder und sollen der Orientierung dienen. Derzeit unterliegt die Erreichung der Zielwerte keiner gesonderten Prüfung, allerdings orientiert sich die Höhe der vereinbarten AT-Richtwerte an den Zielen des jeweiligen AT (Arzneimittel-Therapiebereich). Die Ziele stellen somit eine Hilfestellung zur Einhaltung des jeweiligen AT-Richtwerts dar.
Im zweiten Teil dieses Verordnungshinweises werden ausgewählte qualitative Ziele aus der Arzneimittelvereinbarung angezeigt, sofern Verordnungen aus dem Bereich des jeweiligen Ziels ausgestellt wurden. So wird beispielsweise im Bereich der Therapieallergene empfohlen, bei Neueinstellungen zugelassene Präparate auszuwählen. Mit der Auflistung verordneter Therapieallergene ohne Zulassung möchten wir Sie auf diese Empfehlung aufmerksam machen.
Bitte beachten Sie: Auch wenn ein Ziel erreicht ist, können Krankenkassen Einzelfallprüfanträge stellen, wenn Verordnungen im Einzelfall unwirtschaftlich waren. Das bedeutet beispielsweise auch, dass bei einer Biosimilarquote der Einsatz eines nichtrabattierten Präparats unabhängig von der Zielerreichung in jedem Einzelfall medizinisch begründet sein muss.

Bei Fragen hierzu steht Ihnen die Gruppe „Verordnungsberatung Arzneimittel“ zur Verfügung:
Tel.: 0711 7875-3663
E-Mail: verordnungsberatung@kvbawue.de

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel, Seite 3

Abschnitt 2

Dargestellt ist die Abweichung des von Ihnen veranlassten Verordnungsvolumens vom praxisindividuellen Richtwertvolumen sowie weiter hinten (siehe Seite 6) eine Detailansicht der Arzneimittel-Therapiebereiche (AT). Sie bekommen bereits unterjährig angezeigt, ob Sie Ihr Richtwertvolumen voraussichtlich überschreiten und ob die Gefahr einer Richtwertprüfung besteht.
Die Auffälligkeitsgrenze liegt bei 25 %. Eine Richtwertprüfung wird nur dann eingeleitet, wenn am Ende eines Kalenderjahres das veranlasste Verordnungsvolumen das praxisindividuelle Richtwertvolumen um mehr als 25 % übersteigt.

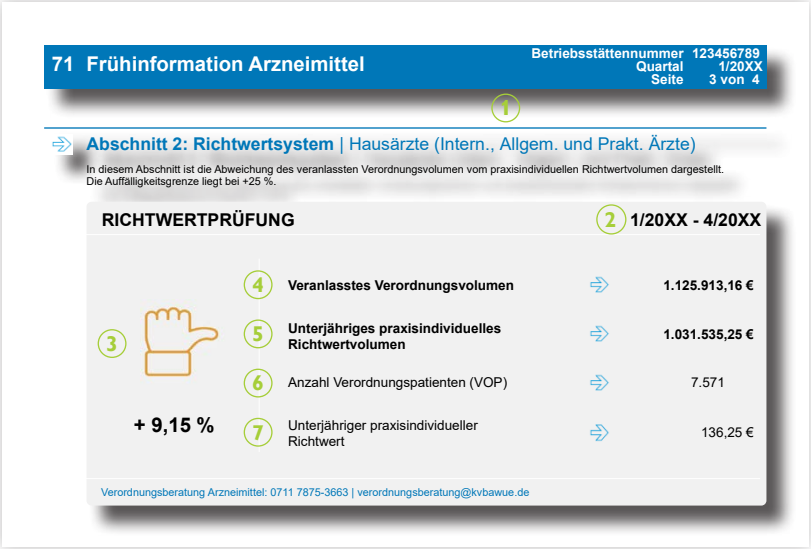

3 Daumensymbol

Das Daumensymbol soll anzeigen, ob anhand der Verordnungsdaten, die von den Apothekenrechenzentren an die KV übermittelt worden sind, eine statistische Auffälligkeit bezüglich des Verordnungsvolumens besteht.

Daumen hoch: Keine Überschreitung

Daumen mittig: Überschreitung zwischen > 0 % und 25 %

Daumen runter: Überschreitung > 25 %

Beträge in EUR

Bei allen angegebenen Euro-Beträgen handelt es sich um die Apotheken-Verkaufspreise (inkl. Rabatte und Zuzahlungen), wie sie von den Leistungserbringern mit den Krankenkassen abgerechnet werden (§ 300 SGB V).

1 Richtwertgruppe

An dieser Stelle wird jeweils angegeben, welche Richtwertgruppe der Praxis in diesem Abschnitt betrachtet wird. Alle Ärzte der gleichen Richtwertgruppe sind hier zusammengefasst.

2 Quartale

Die Auswertungen auf dieser Seite der Frühinformation beziehen sich immer kumulativ auf den Zeitraum ab dem Beginn des Kalenderjahrs bis zum oben rechts angezeigten Quartal.

4 Veranlasstes Verordnungsvolumen

Das veranlasste Verordnungsvolumen ergibt sich aus den Verordnungskosten Ihrer Praxis in den einzelnen AT über alle betrachteten Quartale.

5 Unterjähriges praxisindividuelles Richtwertvolumen

Das unterjährige praxisindividuelle Richtwertvolumen ergibt sich aus den AT-Richtwertvolumina über alle betrachteten Quartale.

6 Anzahl Verordnungspatienten (VOP)

Als Verordnungspatient gilt jeder Patient, der mindestens ein Medikament aus einem AT erhält. Pro Quartal zählt ein VOP immer nur einmal.

7 Unterjähriger praxisindividueller Richtwert

Eine Division des unterjährigen praxisindividuellen Richtwertvolumens durch die VOP ergibt den praxisindividuellen Richtwert. So spiegelt er eine geänderte Morbidität in der Praxis unterjährig wider.

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel, Seite 3

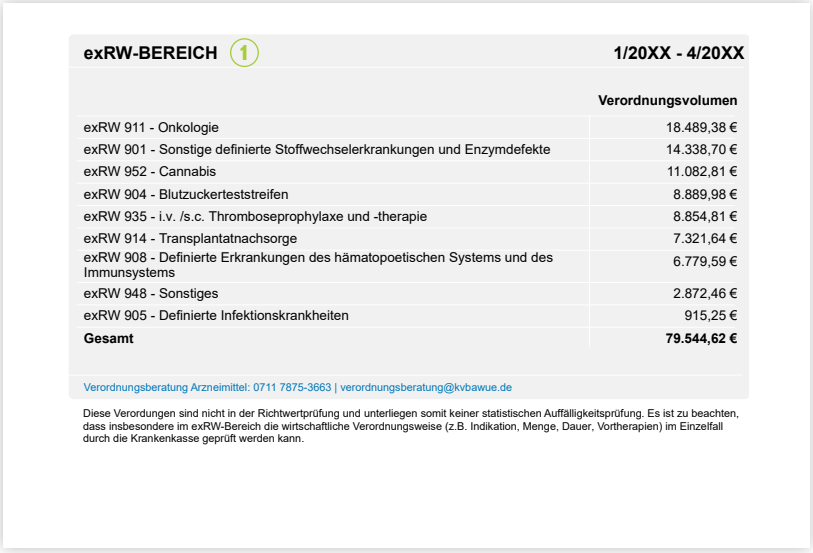

exRW-BEREICH ①	1/20XX - 4/20XX
	Verordnungsvolumen
exRW 911 - Onkologie	18.489,38 €
exRW 901 - Sonstige definierte Stoffwechselerkrankungen und Enzymdefekte	14.338,70 €
exRW 952 - Cannabis	11.082,81 €
exRW 904 - Blutzuckerteststreifen	8.889,98 €
exRW 935 - i.v. /s.c. Thromboseprophylaxe und -therapie	8.854,81 €
exRW 914 - Transplantatnachsorge	7.321,64 €
exRW 908 - Definierte Erkrankungen des hämatopoetischen Systems und des Immunsystems	6.779,59 €
exRW 948 - Sonstiges	2.872,46 €
exRW 905 - Definierte Infektionskrankheiten	915,25 €
Gesamt	**79.544,62 €**

Verordnungsberatung Arzneimittel: 0711 7875-3663 | verordnungsberatung@kvbawue.de

Diese Verordungen sind nicht in der Richtwertprüfung und unterliegen somit keiner statistischen Auffälligkeitsprüfung. Es ist zu beachten, dass insbesondere im exRW-Bereich die wirtschaftliche Verordnungsweise (z.B. Indikation, Menge, Dauer, Vortherapien) im Einzelfall durch die Krankenkasse geprüft werden kann.

① exRW-Bereich

Hier sind alle Verordnungen (kumuliert ab dem Beginn des Kalenderjahrs) aufgeführt, die nicht in das veranlasste Verordnungsvolumen fallen und somit nicht im Rahmen einer Richtwertprüfung geprüft werden (vgl. Wirkstoffliste exRW).

Ebenfalls nicht für die Richtwertprüfung relevant sind Sprechstundenbedarf, Impfstoffe und Hilfsmittel.

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel, Seite 4

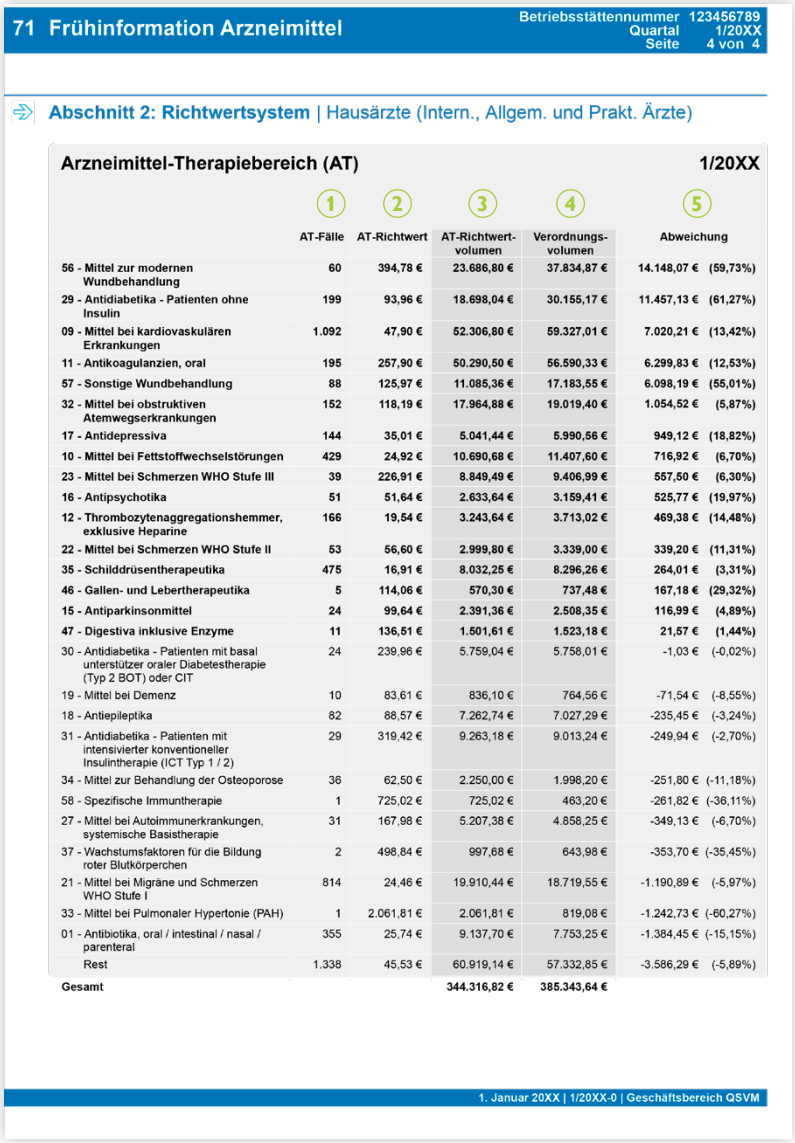

71 Frühinformation Arzneimittel

Betriebsstättennummer 123456789
Quartal 1/20XX
Seite 4 von 4

Abschnitt 2: Richtwertsystem | Hausärzte (Intern., Allgem. und Prakt. Ärzte)

Arzneimittel-Therapiebereich (AT) **1/20XX**

	① AT-Fälle	② AT-Richtwert	③ AT-Richtwert-volumen	④ Verordnungs-volumen	⑤ Abweichung
56 - Mittel zur modernen Wundbehandlung	60	394,78 €	23.686,80 €	37.834,87 €	14.148,07 € (59,73%)
29 - Antidiabetika - Patienten ohne Insulin	199	93,96 €	18.698,04 €	30.155,17 €	11.457,13 € (61,27%)
09 - Mittel bei kardiovaskulären Erkrankungen	1.092	47,90 €	52.306,80 €	59.327,01 €	7.020,21 € (13,42%)
11 - Antikoagulanzien, oral	195	257,90 €	50.290,50 €	56.590,33 €	6.299,83 € (12,53%)
57 - Sonstige Wundbehandlung	88	125,97 €	11.085,36 €	17.183,55 €	6.098,19 € (55,01%)
32 - Mittel bei obstruktiven Atemwegserkrankungen	152	118,19 €	17.964,88 €	19.019,40 €	1.054,52 € (5,87%)
17 - Antidepressiva	144	35,01 €	5.041,44 €	5.990,56 €	949,12 € (18,82%)
10 - Mittel bei Fettstoffwechselstörungen	429	24,92 €	10.690,68 €	11.407,60 €	716,92 € (6,70%)
23 - Mittel bei Schmerzen WHO Stufe III	39	226,91 €	8.849,49 €	9.406,99 €	557,50 € (6,30%)
16 - Antipsychotika	51	51,64 €	2.633,64 €	3.159,41 €	525,77 € (19,97%)
12 - Thrombozytenaggregationshemmer, exklusive Heparine	166	19,54 €	3.243,64 €	3.713,02 €	469,38 € (14,48%)
22 - Mittel bei Schmerzen WHO Stufe II	53	56,60 €	2.999,80 €	3.339,00 €	339,20 € (11,31%)
35 - Schilddrüsentherapeutika	475	16,91 €	8.032,25 €	8.296,26 €	264,01 € (3,31%)
46 - Gallen- und Lebertherapeutika	5	114,06 €	570,30 €	737,48 €	167,18 € (29,32%)
15 - Antiparkinsonmittel	24	99,64 €	2.391,36 €	2.508,35 €	116,99 € (4,89%)
47 - Digestiva inklusive Enzyme	11	136,51 €	1.501,61 €	1.523,18 €	21,57 € (1,44%)
30 - Antidiabetika - Patienten mit basal unterstützer oraler Diabetestherapie (Typ 2 BOT) oder CIT	24	239,96 €	5.759,04 €	5.758,01 €	-1,03 € (-0,02%)
19 - Mittel bei Demenz	10	83,61 €	836,10 €	764,56 €	-71,54 € (-8,55%)
18 - Antiepileptika	82	88,57 €	7.262,74 €	7.027,29 €	-235,45 € (-3,24%)
31 - Antidiabetika - Patienten mit intensivierter konventioneller Insulintherapie (ICT Typ 1 / 2)	29	319,42 €	9.263,18 €	9.013,24 €	-249,94 € (-2,70%)
34 - Mittel zur Behandlung der Osteoporose	36	62,50 €	2.250,00 €	1.998,20 €	-251,80 € (-11,18%)
58 - Spezifische Immuntherapie	1	725,02 €	725,02 €	463,20 €	-261,82 € (-36,11%)
27 - Mittel bei Autoimmunerkrankungen, systemische Basistherapie	31	167,98 €	5.207,38 €	4.858,25 €	-349,13 € (-6,70%)
37 - Wachstumsfaktoren für die Bildung roter Blutkörperchen	2	498,84 €	997,68 €	643,98 €	-353,70 € (-35,45%)
21 - Mittel bei Migräne und Schmerzen WHO Stufe I	814	24,46 €	19.910,44 €	18.719,55 €	-1.190,89 € (-5,97%)
33 - Mittel bei Pulmonaler Hypertonie (PAH)	1	2.061,81 €	2.061,81 €	819,08 €	-1.242,73 € (-60,27%)
01 - Antibiotika, oral / intestinal / nasal / parenteral	355	25,74 €	9.137,70 €	7.753,25 €	-1.384,45 € (-15,15%)
Rest	1.338	45,53 €	60.919,14 €	57.332,85 €	-3.586,29 € (-5,89%)
Gesamt			**344.316,82 €**	**385.343,64 €**	

1. Januar 20XX | 1/20XX-0 | Geschäftsbereich QSVM

Die Auswertungen auf dieser Seite der Frühinformation beziehen sich immer nur auf das rechts oben angegebene Quartal.

① AT-Fälle

Jeder Patient, der mindestens eine Verordnung aus einem AT in der Apotheke einlöst, zählt als AT-Fall in diesem AT – und dies immer je Quartal. Allerdings löst die Verordnung mehrerer Arzneimittel aus dem gleichen AT für einen Patienten nur einen AT-Fall pro Quartal aus.

② AT-Richtwerte

AT-Richtwerte stellen den Geldbetrag dar, der pro Quartal durchschnittlich zur Verfügung steht, wenn ein Patient Verordnungen aus dem jeweiligen AT erhält.
Es handelt sich dabei um fachgruppenspezifische Durchschnittswerte.
Diese werden durch die KVBW und die Krankenkassen jährlich auf Basis der aktuell verfügbaren Verordnungsdaten berechnet.

③ AT-Richtwertvolumen

Das AT-Richtwertvolumen ergibt sich aus der Multiplikation der AT-Fälle mit dem AT-Richtwert. Die Summe der AT-Richtwertvolumina ergibt das Richtwertvolumen für das betrachtete Quartal (siehe „Gesamt“).

④ Verordnungsvolumen

Das Verordnungsvolumen ergibt sich aus der Summe der Verordnungskosten (Apotheken-Verkaufspreise) in den einzelnen AT.

⑤ Abweichung

Die Abweichung zeigt an, wie das Verordnungsvolumen vom AT-Richtwertvolumen abweicht (bei Überschreitung Fettdruck).
Die angezeigten AT sind absteigend nach der Abweichung in Euro sortiert.

Erläuterungen zur Frühinformation Arzneimittel

Hilfreiche Links

Anleitungen, die das Mitgliederportal betreffen:

- Anleitung zum Mitgliederportal: www.kvbawue.de/anleitung-mp
- Anleitung zum Nachrichtencenter im Mitgliederportal: www.kvbawue.de/anleitung-nc
- Anleitung zum Auffinden von Verordnungshinweisen oder der Frühinformation Arzneimittel im Dokumentenarchiv des Mitgliederportals: www.kvbawue.de/anleitung-da

Übersicht (Matrix) über Richtwertgruppen und zugeordnete Arzneimittel-Therapiebereiche (AT) www.kvbawue.de/at-matrix

Wirkstoffliste AT/exRW www.kvbawue.de/pdf2866

Arzneimittel-Therapiebereiche und AT-Richtwerte nach Arztgruppen: www.kvbawue.de/arzneimittel-richtwerte

Fragen zum Thema Einzelverordnungen Arzneimittel
0711 7875-3663
verordnungsberatung@kvbawue.de

Fragen zum Thema Impfungen
0711 7875-3690
verordnungsberatung@kvbawue.de

Fragen zum Thema Sprechstundenbedarf
0711 7875-3660
sprechstundenbedarf@kvbawue.de

Fragen zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung
0711 7875-3630
pruefverfahren@kvbawue.de

KVBW
Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefon 0711 7875-0
Telefax 0711 7875-3274